

vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
1 Thlr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von G. Richter,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breite-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 120.

Halle, Mittwoch den 24. Mai

1848.

Deutschland.

Berlin, d. 22. Mai. Se. Majestät der König eröff-
nete heute Mittag um 12 Uhr die zur Vereinbarung der preu-
ßischen Staats-Verfassung berufene Versammlung in Person
im Weißen Saale des königlichen Schlosses. Mit einem drei-
maligen Hoch empfangen, verlas Seine Majestät folgende
Thron-Rede:

„Meine Herren Abgeordneten!

Mit freudigem Ernste begrüße Ich eine Versammlung,
welche, aus allgemeiner Volkswahl hervorgegangen, berufen
ist, mit Mir die Verfassung zu vereinbaren, die einen neuen
Abschnitt in der Geschichte Preußens und Deutschlands be-
zeichnen wird. — Sie werden, davon bin Ich überzeugt, in-
dem Sie das Werk beginnen, die doppelte Aufgabe sich stellen,
dem Volke eine ausgedehnte Theilnahme an den Angelegen-
heiten des Staates zu sichern und zugleich die Bande enger
zu schließen, welche seit mehr als vier Jahrhunderten Mein
Haus mit den Geschicken dieses Landes unzertrennlich verwo-
ben haben.

Den Entwurf der Verfassung wird Meine Regierung
Ihnen vorlegen.

Mit Ihnen zugleich haben sich in Frankfurt am Main
die Vertreter des ganzen deutschen Volkes versammelt. —
Gern hätte Ich das Ergebnis dieser Versammlung abge-
wartet, bevor Ich die Vertreter Meines getreuen Volkes
zusammenberief. — Das dringende Bedürfnis baldiger Fest-
stellung des öffentlichen Rechts-Zustandes in unserem enge-
ren Vaterlande hat dies nicht gestattet. — Die Einheit
Deutschlands ist Mein unverrückbares Ziel, zu dessen Er-
reichung Ich Ihrer Mitwirkung Mich versichert halte. —

Die innere Ruhe des Landes beginnt sich zu befestigen. —

Die völlige Wiederherstellung des Vertrauens, mit ihr
die Belebung des Verkehrs und der gewerblichen Thätigkeit
ist wesentlich von dem Erfolge Ihrer Wirksamkeit abhängig. —
Mehrfache Anstrengungen sind gemacht worden, um wäh-
rend der Stockung in vielen Gewerben Gelegenheit zur Ar-
beit zu schaffen. — Sie müssen fortgesetzt und ausgedehnt

werden. — Bis jetzt hat der gestiegene Geldbedarf die Er-
sparnisse der Vergangenheit noch nicht erschöpft.

Meinen Bemühungen, den Wünschen der polnischen
Bevölkerung der Provinz Posen durch organische Einrichtun-
gen zu entsprechen, ist es nicht gelungen, eine Auflehnung
zu verhindern, die, so tief Ich sie beklage, Mich nicht ab-
gehalten hat, den eingeschlagenen Weg unter nothwendiger
Berücksichtigung der Ansprüche der deutschen Nationalität zu
verfolgen.

Ungeachtet der großen Erschütterungen der letzten Mo-
nate sind die friedlichen Beziehungen Meiner Regierung zu
den fremden Mächten nur an Einem Punkte gestört worden.
— Ich darf mich der Hoffnung überlassen, daß eine gern
angenommene freundliche Vermittelung wesentlich dazu bei-
tragen werde, die Beendigung eines Kampfes zu beschleu-
nigen, zu dem Preußen nicht herausgefordert hat, den Ich
aber als deutscher Bundesfürst aufzunehmen nicht anstehen
durfte, als die Marken des gemeinsamen Vaterlandes be-
droht erschienen und der Ruf zur Wahrung eines anerkannt-
en Rechtes vom deutschen Bunde an Mich erging.

Meine Politik wird sich auch in diesem Falle als eine
uneigennütige und friedliche bewähren, eine Politik, der Ich,
im innigen Vereine mit Deutschland, treu zu bleiben ent-
schlossen bin.“

Am Schluß derselben erklärte der Vorsitzende des Mini-
ster-Rathes die Versammlung für eröffnet. Se. Majestät ver-
ließ darauf unter erneutem Zuruf den Saal. Die vorläufige
Leitung der Versammlung übernahm als Alters-Präsident
Se. Excellenz der Staats-Minister von Schön, die Functio-
nen der Secrétaire die vier jüngsten Mitglieder. Eine Kom-
mission von 40 Mitgliedern zur Prüfung der Wahlen wurde
durch das Loos bestimmt. Der Vorsitzende des Minister-Ra-
thes verlas die königliche Botschaft an die Versammlung, mit
welcher der Entwurf des Verfassungs-Gesetzes dem Präsi-
denten übergeben wurde, und zeigte zugleich an, daß dieser Ent-
wurf noch im Laufe des Nachmittags allen Abgeordneten zu-
gehen werde.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Nachdem in Folge Unserer in dem Patente vom 18. März d. J. erteilten Verheißungen ein Verfassungsgesetz für Unsere zum deutschen Bunde gehörigen Lande entworfen worden ist, lassen Wir diesen Entwurf der zur Vereinbarung über die Verfassung gewählten und berufenen Versammlung der Vertreter Unseres getreuen Volkes hierdurch zu Ihrer Erklärung zugehen.

Gegeben Potsdam, den 20. Mai 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann. v. Arnim. Hansmann.

Graf v. Kanitz. Frhr. v. Patow.

Botschaft

an die

zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung.

Hamburg, d. 19. Mai. Die seit gestern sehr bestimmt gegebenen Nachrichten von einem schon so gut wie abgeschlossenen Frieden und den bereits abgefeuerten „letzten“ Kanonenschüssen erweisen sich heute als unbegründet. Uebrigens ist ein Ordonnanz, welche den Frieden als definitiv bevorstehend verkündete, wirklich durchgekommen. Ein helgolander Schiffer behauptete, der vor einigen Tagen ans Land gekommene Capitain der Fregatte Gefion habe erklärt, während dreier Wochen keinerlei Feindseligkeiten wider deutsche Schiffe zu verüben; hieraus ließe sich wenigstens ein Schluß auf Waffenstillstand ziehen. (W.-Z.)

Karlsruhe, d. 17. Mai. Verbürgten Nachrichten zufolge hat der aus dem letzten Rebellenunternehmen bekannte Willich eine Schaar zusammengebracht, welche aus 1600 Köpfen besteht und in der Nähe von Besançon aufgestellt ist; ferner versucht Hecker, welcher sich noch immer in der Schweiz befindet, dort eine Colonne zu bilden. Die Absicht geht dahin, noch einmal einen Einfall in unser Land zu versuchen. Bestätigt sich diese Nachricht, so steht nicht zu erwarten, daß die Bundestruppen aus Baden so schnell entfernt werden, wie unsere Regierung wünscht. (Köln. Z.)

Dresden, d. 21. Mai. Die feierliche Eröffnung des außerordentlichen Landtags durch den König hat heute Mittag 1 Uhr im SitzungsSaale der II. Kammer stattgefunden. Der König nahm auf dem Thronessel Platz und verlas, sichtbar bewegt, die Thronrede; zu seiner Rechten stand Prinz Johann, zur Linken Prinz Albert. Nach beendigter Thronrede machte Staatsminister Braun den Ständen Mittheilung über die von der Regierung zur Berathung bestimmten Vorlagen und erklärte dann auf Befehl des Königs den außerordentlichen Landtag für eröffnet.

Leipzig, d. 21. Mai. Auf der Durchreise nach Frankfurt heute hier eingetroffen, vernehme ich allgemein, daß nach Briefen aus Wien der Kaiser in die Residenz bereits wieder zurückgekehrt sei. Ich habe Wien am 19. Mai um 7 1/2 Uhr Abends verlassen. Bis zu dieser Stunde war der Kaiser weder zurückgekehrt noch auch nur eine sichere Nachricht eingelangt, welche seine baldige Rückkehr auf eine authentische Weise in Aussicht stellte. Die Stadt befand sich in einem Zustande dumpfer Besorgniß, die durch das im Hintergrunde lauende Standrecht eine terroristische Färbung erhielt. Nicht zu zweifeln ist übrigens, daß die Entführung des Kaisers ein Werk der am 15. Mai gestürzten aristokratischen Partei war, welche durch diesen Streich

ihrem Reactionsgelüste einen günstigen Spielraum zu gewinnen hoffte. Der Kaiser war und ist in seiner Residenz vollkommen frei und sicher, die allgemeine unbegrenzte Liebe aller Oesterreicher ist sein schützendes Palladium. Nur die Camarilla und die durch ihre Niederlage bis zur Verzweiflung gereizte Aristokratie sind dem freien Oesterreicher verhaßt. So sehr wir die schnelle Rückkehr des Kaisers als ein Glück ansehen müssen, eben so sehr müßten wir es als ein Unglück beklagen, wenn es der Reaction gelänge, den von ihr verübten Handstreich zur Schmälerung unserer Errungenschaften zu mißbrauchen. Dr. J. N. Berger, Abgeordneter zur Nationalversammlung in Frankfurt.

(D. A. Ztg.)

Wien, d. 20. Mai. Nach den neuesten hier eingegangenen Nachrichten hat der Kaiser den Weg nach Salzburg eingeschlagen. Man weiß inzwischen nicht, ob der Kaiser die Absicht hat, in Salzburg zu bleiben, oder ob er nach Innsbruck weiter zu reisen gedenkt. Der Umschwung, welcher in der öffentlichen Stimmung in Folge der Abreise des Kaisers vorgegangen, ist schwer zu beschreiben. Ueberall spricht sich der entschiedene Wille der Bevölkerung aus, der Anarchie aufs kräftigste entgegenzutreten. In den Provinzen soll die Nachricht von den Vorfällen des 15. Mai die tiefste Entrüstung erweckt haben. Die Physiognomie der hiesigen Stadt hat sich seit der Abreise des Kaisers völlig verändert. Jedermann ist niedergeschlagen, und diejenigen, welche noch vor kurzem den Terroismus predigten, verbergen sich, um sich den Ausbrüchen der Volkswuth zu entziehen. Die Sprache der Tagesblätter ist gehaltener geworden, und es erscheinen keine von jenen aufregenden Flugschriften mehr, welche noch vor wenigen Tagen den Schrecken der ruhliebenden Bevölkerung ausmachten. Von Seiten der Behörden sind die längst verlangten Maßregeln endlich getroffen: Eine Menge von Verhaftungen Verdächtiger hat stattgefunden, die Fremden müssen sich über den Zweck ihres Aufenthaltes legitimiren oder die Stadt verlassen. Auch ist eine Verordnung erschienen, wodurch angeordnet wird, daß Alles, was gedruckt erscheint, den Namen des Druckers tragen muß; die Tagesblätter müssen überdies noch mit dem Namen des verantwortlichen Redacteurs versehen sein.

Italien.

Die „Gazetta Piemontese“ enthält Folgendes: „Einige französische Blätter berichteten, daß General Dudnot eine telegraphische Depesche empfangen habe, er soll in Sardinien einrücken. Obgleich das Publikum sogleich die Unwahrscheinlichkeit dieses Gerüchtes einsah, halten wir es doch für passend zu bemerken, daß in Folge der Interpellationen, welche Sr. Maj. Gesandtschaft in Paris erhob, das französische Gouvernement sich beeilte, die bestimmtesten Versicherungen zu geben, daß die Angaben der fraglichen Blätter durchaus ungegründet seien.“

Die Piemontese Zeitung behauptet aus sicherer Quelle zu wissen, daß der Papst dem Kaiser von Oesterreich einen selbstgeschriebenen Brief geschickt habe, in dem er sich als Vermittler unter der absoluten Bedingung anbiete, daß Italien gänzlich geräumt werde. Der Papst rufe das Recht an, welches die Nationalitäten haben, sich selbst zu constituiren; er citire das Beispiel Deutschlands und schlesie, daß es nach den letzten Begebenheiten in der Lombardei für Oesterreich unmöglich sei, länger in Italien zu herrschen.



Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuss. Seldc.)

Magdeburg, den 22. Mai. (Nach Wispehn.)					
Weizen	40	—	46 1/2	Gerste	26 — 28 1/2
Roggen	29	—	30	Hafer	18 — 19

Getreidebericht. Berlin, den 22. Mai.

Am heutigen Markt waren die Preise wie folgt.

Weizen	} ohne Umsatz.
Roggen loco neuer Mai/Juni	
Hafer 48/52 pfd.	}
Gerste	
Rüböl loco 10 1/2	} ohne Umsatz.
" Mai 11 1/2	
" Juni/Julii 16	
Spiritus loco 15 1/2 — 3/4	

Wasserstand der Saale bei Halle

am 22. Mai Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 5 Zoll.
am 23. Mai Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 5 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 22. Mai: 43 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 22. bis 23. Mai.

Im Kronprinzen: Die Herrn. Rittergutsbes. Baron v. Krönigt m. Bed. a. Blamont, Frhr. v. d. Heide m. Bed. a. Breslau. Hr. Amtm. Wendenburg a. Seeburg. Frau Amtm. Ehlers m. Fräul. Tochter a. Bernburg. Hr. Fabrikbes. Trautmann a. Himbach. Hr. Insp. Glöckner a. Bidingen. Hr. Dr. Herrmann a. Windaeken. Die Herrn. Kauf. Wiffow a. Braunschweig, Hollberg a. Leipzig, Schott a. Frankfurt, Fröhlich a. Mainz.

Stadt Zürich: Hr. Amtm. Sander a. Neukirchen. Hr. Stud. jur. Löwe a. Berlin. Die Herrn. Kauf. Schüg u. Meißner a. Magdeburg, Apponius a. Wittenberg, Voigt a. Naumburg, Hase a. Halberstadt.

Goldnen Ring: Frau Prof. Gladebeck u. Hr. Assessor Scholz a. Berlin. Hr. Chirurg Rammelsburg a. Thale. Hr. Mediciner Frohne a. Magdeburg. Hr. Gutsbes. Zell a. Suberode. Hr. Amtm. Schmidt a. Schaafstedt. Hr. Oberprediger v. Ponickau a. Mansfeld. Hr. Cand. Breithaupt a. Burg.

Englischer Hof: Die Herrn. Kauf. Holzmann u. Winter a. Freiberg, Kupprecht a. Frankfurt. Hr. Banquier Müller a. Pesth. Hr. Stud. Donner a. Heidelberg. Hr. Weinhändler Sattes a. Fürth.

Goldnen Löwen: Hr. Insp. Schunke a. Magdeburg. Hr. Assessor Rehmer a. Potsdam. Hr. Musik-Dir. Beate a. Bernburg.

Stadt Hamburg: Die Herrn. Kauf. Golde a. Magdeburg, Steinbrecht a. Nachen, Leiterbach a. Berlin. Hr. Justizrath Lohmeier a. Friedrichsburg. Hr. Partik. Pericci a. Wien. Hr. Offiz. a. D. v. Moldau a. Brandenburg.

Schwarzen Bär: Die Herrn. Kauf. Muthreich a. Bleicherode, Fabe a. Berlin, Schwabe a. Dessau, Rübent a. Magdeburg, Degner a. Nürnberg. Fr. Müller a. Nordhausen. Hr. Fabrik. Röder a. Weimar. Hr. Stud. Scheid a. Greifswald.

Goldne Kugel: Hr. Getreidehdt. Rauch a. Chemnitz. Hr. Conditor Fleischhauer a. Berlin. Hr. Kaufm. Schirmer a. Mühlhausen. Hr. Defon. Laue a. Schochwitz. Hr. Lehrer Donath a. Schmiedeberg. Hr. Prediger Schladebach a. Schlesien.

Zur Eisenbahn: Die Herrn. Kauf. Graue u. Liebe a. Leipzig, Schetter u. Grüne a. Magdeburg.

Bonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 22. Mai.

	Sf.	Brief.	Geld.		Sf.	Brief.	Geld.
St. Schuld-Sch.	3 1/2	69 1/4	—	Pomm. Pfandbr.	3 1/2	88	87 1/2
Sech. Präm.	—	78 1/4	77 3/4	R. = u. Am. do.	3 1/2	88 1/4	87 3/4
Schne.	—	—	—	Schlesische do.	3 1/2	—	—
Kur- u. Neum.	—	—	—	do. Lt. B. ga	—	—	—
Schuldversch.	3 1/2	—	—	rant. do.	3 1/2	—	—
Berliner Stadt-	—	—	—	Pr. St.-A. = Sch.	—	60 1/4	59 1/4
Obligat.	3 1/2	—	—	—	—	—	—
Ökpr. Pfandbr.	3 1/2	74 3/4	74 1/4	Frdrichsd'or.	—	13 3/4	13 1/4
Großh. Pos. do.	4	—	—	And. Goldm. à	—	—	—
do. do.	3 1/2	69 1/4	—	5 Thlr.	—	13 3/8	12 7/8
Ökpr. Pfandbr.	3 1/2	—	—	Disconto	—	4 1/8	5 1/2

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	Sf.	Prioritäts-Actien.	Sf.
Brl. Anh. Lit. A. B.	4	Brl. Anhalt.	4
do. Hamb.	4	do. Hamb.	4 1/2
do. St.-Star.	4	do. Pots.-M.	4
do. Pots.-M.	4	do. do.	5
Mgd. = Hlbf.	4	Mgd. = Leipz.	4
do. Leipz.	4	Halle = Thür.	4 1/2
Halle = Thür.	4	Cöln = Mind.	4 1/2
Cöln = Mind.	3 1/2	Rh. v. St. gar.	3 1/2
do. Nachen	4	do. 1. Prior.	4
Bonn = Cöln	4	do. Elm. = Pr.	4
Düßld. Elbf.	4	Düßld. = Elbf.	4
Steel. Bohw.	4	Nschl. = Märk.	4
Nschl. Märk.	3 1/2	do. do.	5
do. Zwgbhn.	4	do. III. Serie.	5
Nschl. Lit. A.	3 1/2	do. Zwgbhn.	4 1/2
do. Lit. B.	3 1/2	do. do.	5
Cosel. Dverb.	4	Oberschlef.	4
Brl. = Freib.	4	Cosel. Dverb.	5
Kraf. = Dschl.	4	Steel. Bohw.	5
—	—	Brl. = Freib.	4
Quitt.-Bog.	4	—	—
Brl. Anh. B.	4	—	—
Star. = Pos.	4	—	—
Berg. = Märk.	4	—	—
Brieg. = Meisse	4	—	—
Mgd. = Wittb.	4	—	—
Nach. = Mastr.	4	—	—
Th. Wb. Bhn.	4	—	—
Ausl. Quittbog.	—	—	—
Ludw. = Verb.	4	—	—
24 Fl.	—	—	—
Pesth. 26 Fl.	4	—	—
Fr. = B. = Ndb.	4	—	—

Leipzig, den 22. Mai.

Staatspapiere.	Angeboten.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Zins.	Angeboten.	Gesucht.
Königlich Sächsische Staats-Papiere à 3% im 14	82	—	R. Pr. St. Schuldsch. à 3 1/2 % im Pr. St. pr. 100	—	—
von 1000 u. 500	—	—	R. R. Destr. Metall. pr. 150 fl. Conv. à 5 % lauf. Zinsen	—	—
kleinere	—	—	à 4 % à 103 % im	—	—
do. do. v. 500	88	—	à 3 % 14	—	—
Königl. Sächs. Landrentenbr. à 3 1/2 % im 14	84	—	Pr. Frdrh'or. à 5 % auf 100	—	—
von 1000 u. 500	—	—	And. ansl. Louisd'or à 5 % nach geringem Ausmünzungs	—	—
kleinere	—	—	je . . . auf 100	—	13 3/8
Act. d. ch. S. = Bait. E. = Co. bis Mich. 1855 à 4 % später	72	—	Conv. = Spec. u. Gld. auf 100	—	—
à 3 % v. 100	—	—	idem 10 u. 20 Kr. auf 100	—	2
Königl. Pr. Steners Kredit- = Kassensch. à 3 % im 20 fl. F. von 1000 u. 500	—	—	—	—	—
kleinere	—	—	—	—	—
Leipz. Stadt = Obligationen à 3 % im 14	88	—	Act. d. B. S. pr. St. à 103 %	—	—
von 1000 u. 500	—	—	Leipz. Bank-Actien à 250	150	—
kleinere	—	—	Leipz. Dresd. Eisenb. Actien à 100	86	—
Sächs. erbl. Pfandbriefe à 3 1/2 % von 500	—	—	Sächsische Schlef. do. pr. 100	59	—
von 100 u. 25	—	—	Chemnitz = Riesaer do. à 100	—	21
S. lauffiger Pfandbriefe à 3 %	—	—	Leban = Zittauer do. pr. 100	22	—
S. lauffiger Pfandbriefe à 3 1/2 %	—	—	Magd. = Leipz. do. incl. Div. = Scheine do. pr. 100	155	—
Leipz. = Dresd. Eisenb. P. = Obl. à 3 1/2 %	89	—	—	—	—
Chemn. = R. Eisenb. Anl. à 10	—	—	—	—	—

Bekanntmachungen.

Nothwendiger Verkauf
beim

Rönlgl. Land- und Stadtgericht zu Halle a/S.

Die im Dorfe Gröbers und in dassiger Flur belegenen, dem Getreidemäcker Christoph Göhrcke daselbst gehörigen Grundstücke, als:

- I. das Wohnhaus Nr. 42 Gröbers nebst Zubehör, im Hypothekenbuche unter der Bezeichnung »Ein Stück Garten, 22 Ellen breit und 32 Ellen lang, welches sonst zu Nr. 24 Gröbers gehörte, und auf welchem ein Haus erbaut worden ist«, taxirt auf 749 *Rp*, und
- II. die im Hypothekenbuche der Gröberschen Wandeläcker, unter Nr. 7 folgendenmaassen bezeichneten Grundstücke:
 - 1) ein Ackerstück im Bruchfelde am Gasthofe zwischen Weil und Winter belegen, circa $\frac{3}{4}$ Acker haltend, welches früher zu der Nr. 20 Gröbers eingetragen, zum dortigen Kaffathengute geschlagenen Hufe Landes gehörig gewesen;
 - 2) zwei Ackerstücke hinter Friedrich Nießschmann, vom Graben bis an die Chaussee, circa $\frac{2}{3}$ Acker haltend;
 - 3) ein Ackerstück hinter dem Chaussee-hause, von der Chaussee bis an den Graben zwischen Rackwitz und Donau, ohngefähr $\frac{1}{6}$ Acker haltend;
 - 4) ein Ackerstück ebendasselbst, zwischen Donau und Friedrich Nießschmann, circa $\frac{1}{12}$ Acker haltend, taxirt zu 1 auf 250 *Rp*, zu 2 auf 200 *Rp*, zu 3 auf 64 *Rp* und zu 4 auf 36 *Rp*,

welche aber nach der inzwischen erfolgten Separation bestehen, zu 1. 2. aus dem Plane Nr. 25 der Karte unterhalb der Chaussee, 4 Morgen 85 □ Ruthen zum Taxwerthe von 450 *Rp* und zu 3 und 4 aus dem Plane Nr. 18 der Karte am Bornhoch'schen Wege, 126 □ Ruthen (wo von 109 □ Ruthen im Taxwerthe von 85 *Rp* an den Schmiedemeister Geitner verkauft und mit dem Hause Nr. 40 bebaut sind), zusammen taxirt auf 100 *Rp*, sollen

den 30. August 1848 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hier selbst, Zimmer Nr. 6, vor dem Deputirten Land- und Stadtgerichts-Rath Stecher subhastirt werden. Taxe, Hypothekenscheine und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen. Die unbekanntenen Erben des zu Gröbers verstorbenen Auszüglers Johann Christoph Schaaß werden wegen den für denselben eingetragenen Auszugs-

prästationen aufgeboten, sich bei Vermeldung der Präclusion spätestens im obigen Termine zu melden.

Versteigerung Rönlgl. Graditzer Hauptgestüt-Pferde.

Mittwoch den 21. Juni 1848, von Vormittags 9 Uhr ab, sollen auf dem Gestütshofe zu Repitz bei Torgau gegen 40 Stück Graditzer Gestütpferde, bestehend in vierjährigen Stuten und Hengsten und ältern Beschälern und Stuten, gegen sofortige Bezahlung in Frdr.d'or, statt welcher jedoch auch $5\frac{2}{3}$ *Rp* Courant gezahlt werden können, wogegen fremdes Gold nur nach dem Tages-Course, gegen Entrichtung des Aufgeldes angenommen wird, öffentlich an den Meistbietenden, unter den im Auctionstermine bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden, und wird noch bemerkt, daß der größte Theil dieser Pferde mehr oder weniger rittig, und mit geringer Ausnahme fehlerfrei und werthvoll ist, sich auch unter den vierjährigen Stuten ein Postzug Goldfuchse befindet.

Am Nachmittage desselben Tages wird noch eine Anzahl austrangirter, größtentheils bedeckter Mutterstuten, und Hengst- und Stutfohlen der Jahrgänge 1845, 1846 und 1847, gegen sofortige Bezahlung in Preuß. Courant, zum Verkauf gestellt werden.

Den 19. und 20. Juni werden den Herren Käufern die sämtlichen Pferde in Repitz vorgeföhrt und vorgeführt werden, und sind gedruckte Auctionslisten vom 8. Juni ab in der hiesigen Gestüt-Expedition gratis zu bekommen.

Hauptg:stüt Graditz, d. 20. Mai 1848.
Königliche Gestüt-Direction.

Obstverpachtung in Müheln.

Auf den 4. Juni d. J. Nachmittags 4 Uhr sollen die hiesigen bedeutenden Obstnuzungen an Süß- und Sauerkirschen, Pflaumen und Hartobst in sechs verschiedenen großen Parzellen, öffentlich meistbietend unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen im hiesigen Schützenhause verkauft werden.

Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Auswahl unter den Licitanten nicht vorbehalten wird, vielmehr jedem der Zuschlag ertheilt wird, der die Hälfte der Erstehungssumme sofort anzahlen oder sich sonst über seine Zahlungsfähigkeit ausweisen kann.

Müheln, den 20. Mai 1848.

Der Magistrat.

Gutsverpachtung.

Das zu Steinsee in der Grafschaft Hohenstein, $\frac{2}{4}$ Stunde von Nordhausen, $\frac{1}{4}$ Stunde von der Nordhausen-

Nixeper Chaussee belegene Rittergut, bestehend aus circa 160 Acker Land, $14\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen, 8 Morgen Gärten, Schäferei- und Jagdgerechtigkeit, guten Wirthschafts- und bequem eingerichteten Wohngebäuden, soll sofort auf sechs Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Im Auftrage des Eigenthümers habe ich dazu einen Termin auf

den 6. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftslokale hier anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden. Die Pachtbedingungen liegen bei mir zur Einsicht bereit.

Nordhausen, den 20. Mai 1848.
Der Justiz-Commissar
Hesse.

Landguts-Verkauf.

Dasselbe hat neue gute Gebäude, circa 160 Morgen gutes Feld, Wiese und Holz, letzteres circa 2060 *Rp* Holzwerth, gutes Inventar, 15 St. Rindvieh, 3 gute Pferde, Schiff und Gschirr, soll sofort für 7500 *Rp* Forderung verkauft und kann mit 2 bis 3000 *Rp* Anzahlung übernommen werden.

Näheres ertheilt Wilh. Gähler in Scheuditz.

Mittwoch Gesellschaftstag; auch giebt es frischen Kuchen bei Kühne im Ribengebäude des grünen Hofes.

Sevatterkarten, elegant und billig sind im Ganzen und Einzelnen stets vorräthig bei N. Walther in Zörbig.

Spizen-Verkauf.

Von einem Frauen-Vereine im Gebirge sind mir eine Partie schöner geklöppelter Spizen in Commission gegeben, die ganz billig verkauft

Marggraf in Schwäz.

Bekanntmachung.

Die durch die Kränklichkeit des demalstigen hiesigen Bürgermeisters erledigte Stelle, mit welcher ein Gehalt von 230 *Rp* verbunden ist, soll baldigst anderweit besetzt werden, und werden daher qualifisirte Bewerber hierdurch ersucht, ihre desfalligen Meldungen baldigst, spätestens aber vor dem 15. Juni c., bei dem unterzeichneten Stadtverordneten-Vorsteher einzusenden.

Heldrungen, am 21. Mai 1848.
Krause.

Frommeln

fertigt in der Form von 14 Zoll Weite, $14\frac{1}{2}$ Zoll Höhe nebst allem Zubehör zum festen Preis von 11 *Rp*.

Theodor Bergmann, Klempnermstr.
Alter Markt Nr. 698.

Auf den Gift und Galle sprühenden Aufsatz in der Beilage zu Nr. 117 des Couriers, mit 12 Anfangsbuchstaben unterzeichnet, deren Inhaber sich das Ansehen geben, als handelten sie „im Auftrage der ganzen Gemeinde“ (nemlich der hieselbst, wobei ich event. das Gegentheil beweisen kann), bin ich wohl in Rücksicht auf die verehrliche Redaction und die vielen Leser dieses Blattes gezwungen, eine Entgegnung folgen zu lassen.

Der qu. Aufsatz scheint (man wird so eigentlich nicht klar darüber, was er besonders hervorheben will, ob das alte, nach seiner Meinung gänzlich gestürzte, Kirchenregiment oder insbesondere meiner Person nach niedergedrückt werden soll) sich gegen die wohlgesinnten Einwohner meiner Filialgemeinde Nietleben zu richten, welche die Ehre ihres Geistlichen durch einen einjährigen Lettiner Kirchenrendant beeinträchtigt sehen, während er wohl nur im Auge hat, mein amtliches Ansehn etwa auf die Weise, wie hier die Bewohnerschaft seit 2 Monaten so vielfach durch republikanische, von den Gebildeten und Verständigen im Volke verworfenen Ideen geblühtlich bearbeitet worden ist, gänzlich zu untergraben.

Der Gossath Eisentraut, durch mich pro 1848 wohlbestallter Oberkirchvater und Kirchenrendant hieselbst, will durch sein Inserat in der Beilage zu Nr. 109 des Couriers die Leser desselben, nachdem er einen Brief von mir unterm 25. April c., den er unschuldiger Weise Protokoll, Decret oder Verfügung nennt, empfangen, dahin bestimmen, zu glauben, daß ich ein Betrüger sei, weil ich ihn durch den hiesigen Schulsubstituten, Herrn Kantor Kuprecht gebeten, den Gymbelkasten am ersten heiligen Osterfeiertage zu leeren, damit mir der Ertrag des sog. Klingbeutels, wie er mir von den zwei vorjährigen Oberkirchvätern (so lange ich hier bin) observanzmäßig freiwillig ins Haus gebracht ist, den 2ten Tag der drei hohen Festtage zu Theil werde, und er aus „gutem Rechte“, was aber noch nicht nachgewiesen ist, mir solchen vorenthält. — Ungeschliffener Weise hat p. Eisentraut auf diese Bitte nicht gehört, erschien nicht in der Kirche auf dem Kirchvatersitze, sondern hatte einfach durch den 2ten Kirchvater hinterlassen, wie er (der Dictator?) den Ertrag des Klingbeutels mir nicht zugestände. — Er will ja auch der Pfarre die Ländereien und die Benutzung des Gottesackers und wer weiß, was Alles noch nehmen. — Diesem Benehmen des Eisentraut allein ist es nicht zuzumessen, daß ich in starken Ausdrücken (was gegen einen mir freundlich gesinnten Mann nie meine Manier ist) ihn in dem von ihm veröffentlichten Briefe vom 25. April c. a. zur Rechenschaft über sein Betragen aufforderte, sondern muß man auch wissen:

a) wie er eine Minute nach seiner Annahme als Kirchvater am 28. Januar c. a. in Gegenwart des Schulzen und der abgehenden Kirchväter, die Opposition gegen mich ergriff, indem er scheinheilig um Verhaltensregeln bat, wie er sich zu benehmen hätte, wenn etwa Gemeiniglieder ihn befragen sollten, ob er die von einer (auf Grund der confirmirten, also fidem publicam habenden, Lettiner Pfarrmatrikeln vom 27. April 1773 und 7. Juni 1803 (die ich also selbst nicht gemacht haben kann)) entworfenen Accidenzien-Sätze — welche ich in einem öffentlichen Termine am 24. März 1847 in Dörlau den Schulzen und Kirchvätern meiner Kirchenorte Lettin, Dörlau und Nietleben mit Granau in Gegenwart meiner resp. geistlichen Behörden zur Steuerung der bisherigen Willführ meiner Amtsvorgänger eingehändigt — gut heißen sollte, worauf ihm die Antwort zu Theil wurde, wie diese Angelegenheit ihn gar nicht berühre, da er hierorts weder Gesetzgeber noch Richter über mir und der Gemeinde sei,

b) wie er ungebührliche Erleichterungen seines neuen Amtes auf Kosten Anderer (erforderlichen Falls durch Zeugen nachzuweisen) beantragt,

c) wie er zu verschiedenen Malen (ehe das Affociationsrecht unserm Volke zugestanden) ohne Erlaubniß die Gemeinde zusammengetrieben und gegen mich im Beistande seines Rathgebers und Vorlesers aufgeregt hat — wogegen von mir Protest unterm 7. Februar c. a., aber leider bis jetzt ohne Erfolg bei den resp. Behörden eingelegt ist, indem diese, noch zu sehr von den staatlichen Einrichtungen occupirt, für die Personalinteressen noch so gut als todt sind — so wie

d) daß ich Sachen aufzudecken im Stande bin, die seinen demoralisirten Zustand auf das Genaueste characterisiren, welche ich zwar jetzt noch, weil ich eben Geistlicher bin, zurückhalte, aber sicher damit zum Vorscheine kommen werde, sollte er ferner ein Gelüste zeigen, meinen unbescholtenen Namen anzutasten,

und wolle derselbe mir nicht verargen, wenn ich ihn auffordere, zur näheren Beurtheilung unserer beiderseitigen Personen die ihm von mir unterm 8. und 9. December 1847 gefertigten Briefe zu veröffentlichen.

Was nun das Inserat der 12 anonymen Gemeiniglieder in qu. Beilage dieses Blattes betrifft, so sei dem Verfasser desselben gesagt, wie selbst die Augen eines Beamten, dem er lieber, wie jener Rabbulist, wer weiß, Was anwünschen möchte, doch durchschauen, welche Umtriebe er bereits vollführt hat, indem unschuldige Dorfbewohner mit nie zu erfüllenden Hoffnungen an- und aufgereizt sind, und wie, wenn er so fortfähret, auch sicher über ihn ein schweres Gericht ergehen könnte und möchte, es komme, woher es wolle. — Vor dem Schlusse des qu. Aufsatzes fürchte ich mich nicht, wohl aber möchte eine fernere Verunglimpfung meiner Person nachtheiligere Folgen für Andere haben als für mich.

Zuletzt noch muß ich in Betreff der Liebe meiner früheren Gemeinen zu mir unter Andern

1) auf den Nachruf an mich aus Schiepzig in der Beilage zu Nr. 31. des Hallischen Couriers vom 6. Februar 1846. und
2) auf den silbernen, inwendig vergoldeten, mit der Inschrift: „Aus Dankbarkeit von der Commune Lieskau. 1845.“ versehenen Pokal, der zur Ansicht jedem bescheidenen Zweifler gezeigt werden wird, aufmerksam und dabei bemerkbar machen, daß, wenn gleich die qu. 12 Unterschriebenen davon nichts wissen, auch die andern Gutgesinnten hiesigen Orts, weil die jetzigen Zustände noch zu neu sind, schweigen, doch in dem lange verkannten Nietleben Leute sich befinden, die das Herz auf dem rechten Flecke haben.

Diese Wohlgesinnten in Nietleben haben auch weiter nichts gethan, als einmal ihre bessere Meinung über mich kund gegeben, und werden hoffentlich für die Dauer die qu. Zwölf aus Lettin ihre Vormünder nicht sein wollen, damit es ihnen nicht wie dem p. Eisentraut ergehe, so wie sie sich über die anscheinend in Vergessenheit gerathenen Bestrebungen meiner in der hiesigen Separation gewundert haben, und werden sie sich sicher zum 2ten Male verwundern, wenn die Lettiner Anhänger von p. Eisentraut u. Comp. das Verwundern sogar ihnen verbieten und so sehr an Gedächtnißschwäche leiden, daß sie nicht mehr wissen sollten, wer zur Förderung der qu. guten Sache etwas gethan hat.

Lettin, d. 20. Mai 1848.

Biedermann, Pastor.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des für den hiesigen Handels-Verein Allerhöchst bestätigten Statuts bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der am 20. d. M. stattgehabten General-Versammlung dieses Vereins abgehaltenen Beamtenwahl die Unterzeichneten auch für das Jahr 1848 in ihren seitherigen Functionen bestätigt worden sind.
Halle, den 22. Mai 1848.

Die Vorsteher des Vereins für den Hallischen Handel.
Wucherer. Brauer. Fritsch. Jacob.

Mantillen-Frangen, das Neueste, bei

Albert Hensel.

Flintengurt, Pulverhörner, Gold- und Silber-Portepée's, Uniformknöpfe, empfiehlt
Albert Hensel in der alten Post.

Holz-Verkauf.

In der Oberförsterei Pölsfeld in dem Forstbezuge Lengefeld, im Schlage Steuer, in der Nähe des Kunstteiches, an der Kohlenstraße, sollen:

154 Stück Eichen, worunter lange und starke Mühl- und Schiffbauhölzer, auch 3 Mühlsturze sich befinden,

10 Stück Buchen =

19 = Birken = } Nughölzer,

12 = Aspen = }

2¹/₂ Klafter Eichen = } Nugholz,

14 = Buchen = }

3 Stück Buchen-Stangen,

6 = starke } Schiffskente,

33 = mittlere }

71 = schwache }

7¹/₂ Schock Zaungerten,

71¹/₄ Klafter Buchen =

188¹/₄ = Eichen = } Scheitholz,

10³/₄ = Birken = }

6¹/₄ = Aspen = }

29¹/₂ = Buchen = } Knüppelholz,

222¹/₄ = Eichen = }

9¹/₄ = Birken = }

33¹/₄ = Aspen = }

und

600 Schock mellerte Wellen,

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Termin zum Verkauf der Nughölzer habe ich

Montag den 29. Mai d. J.

und zum Verkauf der Brennholz

Dienstag den 30. Mai d. J.

angesezt, und wollen Käufer sich an diesen Tagen des Morgens 8 Uhr bei gutem Wetter im Schlage selbst, bei Regenwetter aber im Gasthose zu Wettelroda, einfinden, und nach Anhörung der Bedingungen ihre Gebote abgeben.

Die vorbenannten Hölzer liegen zu Ferdemanns Ansicht bereit, und sind die Herren Förster Wicht zu Lengefeld und der Hülfsaufseher Rembe zu Wettelroda angewiesen, die gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Pölsfeld, den 20. Mai 1848.

Der Oberförster
(gez.) Brüggenmann.

Bekanntmachung.

Die unterzeichneten Mitglieder der berittenen Volks-Schutzwehr im östlichen Distrikte des Mansfelder Seekreises, so wie auch diejenigen, welche sich noch daran theiligen wollen, werden ersucht, sich den 28. Mai c. Nachmittags 3 Uhr im Gasthose zu Krimpe einzufinden.

Ein junges gebildetes Mädchen wünscht gegen billiges Honorar Klavier-Unterricht zu ertheilen. Nähere Auskunft ertheilt gütigst der Herr Doktor Netto auf dem Waisenhause.

Verpachtung.

Auf den 28. Mai c. sollen die den beiden Gemeinden Queß und Dölsdorf gemeinschaftlich gehörenden Süßkirchischen Nachmittags 2 Uhr im Gasthose in Queß meistbietend verpachtet werden.

Die Ortschulzen Fericke u. Berger.

Auch sollen an diesem Tage Nachmittags 4 Uhr die der Gemeinde Dölsdorf gehörenden Sauerkirchischen meistbietend verpachtet werden.

Der Ortschulze Berger.

25—30,000 *Rp* werden gegen vollkommene Sicherstellung auf ein Gut zu leihen gesucht durch A. Linn in Halle, Lucke Nr. 1386.

Einige Ritter- und Landgüter, bezüglich zu 110,000, 60,000, 46,000, 25,000, 20,000, 16,000, 15,000, 11,000 und zu 8000 *Rp* sind zu verkaufen durch A. Linn in Halle, Lucke Nr. 1386.

Die Stelle des Bürgermeisters hiesigen Orts, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 *Rp* verbunden ist, soll vom 1. Juli d. J. ab anderweit besetzt werden. Qualifizierte Bewerber werden ersucht, ihre Meldungen dem unterzeichneten Stadtverordneten-Vorsteher möglichst bald einzusenden.

Bitterfeld, den 9. Mai 1848.

J. G. Schmidt.

Letzter Bescheid!

Es dauert uns sehr, daß sich ein fremdes Subject, der Sattler Ernst aus Trotha, der sich den Namen Meister beilegt, um Gesellenzustände in Halle kümmert, und sich selbst als denjenigen Alt-Gesellen hinstellt, unter dessen Amtsführung das zu guten Zwecken bestimmte Geld versoffen wurde; sehr hübsch, wenn man's wenigstens selbst eingesteht. Wir haben unsere erste Annonce bloß ums gute Recht einkücken lassen, er hat aber wahrscheinlich mit in das P'sche Horn blasen müssen. Ueber die frühere Verwaltung könnten wir noch manches erwähnen, daß Ein so saubrer Alt-gesell, welchen die meisten von uns zwar nicht kennen, hat die Schurkerei sogar so weit getrieben, mit dem der Gesellschaft gehörigen Gelde durchzubrennen.

Die ältesten Sattler-Gesellen.

Bienen-Verein.

Der Verein der Bienenfreunde im Mansfeldischen versammelt sich Sonntag den 28. Mai Nachmittags 3 Uhr in der Schenke zu Freust, und ladet alle diejenigen, welche sich ihm anschließen wollen, hiermit freundlichst zur Theilnahme ein.

Auch stehen bei Unterzeichnetem einige Bienenkörbe, von 1 bis 2 Uhr des gedachten Tages, jedem Bienenfreunde zur Ansicht und Beurtheilung bereit.

Elben, den 22. Mai 1848.

Der Vorsteher
W. Hörhold.

Anfrage.

Warum muß man auf der Weintraube für einen Seidel saures Bier (wie es am letzten Sonntage war) 1 *fl* 9 *l* bezahlen, während man bei Herrn Erfurt für ausgezeichnet schönes Bier nur 1 *fl* 3 *l* giebt?

Lieber Vetter Hampelmann, werft en nu, wat Preßfreiheit is? Merk's Ste.
G. M. in N.

Eine gute gezogene Pürschbüchse wird zum Verkauf nachgewiesen Hospitalplatz Nr. 1988 eine Treppe hoch.

In C. A. Kummel's Verlags- und Sortimentsbuchhandlung (G. C. Knapp) ist so eben erschienen:

Gondole de Schleswig.

Etude pour le Piano
composée et dédiée à son Excellence le Comte de Schwerin

par

R. Viole.

op. 2. — 10 Sgr.

Bei der Bürgerversammlung vom 18. d. M. wurde der Antrag, an das Staats-Ministerium eine Adresse zu erlassen, worin dessen Schritte in Bezug auf die Zurückberufung des Prinzen von Preußen gemißbilligt werden sollten, durch Majorität angenommen. Der Student Ehrlich hatte mit ihrer Abfassung zugleich übernommen, sie in einem öffentlichen Locale zur Unterschrift aufzulegen; dies und die Anzeige davon im Courier war am Sonnabend, den 20. erfolgt. Die Adresse, die also lautete:

» Die Rückberufung des Prinzen von Preußen durch Ein hohes Staats-Ministerium hat bei einem bedeutenden Theile der hiesigen Bürgerschaft eine entschiedene Mißbilligung hervorgerufen, weil die Berechtigung zu diesem gewichtigen Schritte nur der preuß. Nationalversammlung zustehen konnte, und der Erlass E. h. St.-Ministerii zu Befürchtungen Anlaß giebt, die die vorhandenen Verwirrungen nur vergrößern können. Einem h. St.-Ministerium wollten wir unsere Ansicht nicht vorenthalten, da sich dasselbe in diesem Punkte auf die Stimmung der Provinzen zu stützen scheint.« Halle, den 19. Mai 1848.

war am Sonnabend 1 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags bereits mit 37 Unterschriften bedeckt, als etwa 20 Männer, Mitglieder der hiesigen Fleischerinnung, in das Billardzimmer der Börse eintraten, die Adresse verlasen, gegen die Namen der Unterzeichner Verwünschungen aussprachen, als wären dies Aufwiegler und dergl. — eine Unterschrift wurde sogar durch Beifügung eines der gemeinsten Schimpfwörter verunglimpft, — und beschlossen, eine Gegenerklärung mit Namensunterschriften hinzuzufügen. Der Bemerkung des gerade anwesenden Unterzeichneten, daß die Fleischerinnung ihr Einverständnis mit den Schritten des Ministerii in einer besonderen Adresse oder durch Unterschreiben einer der schon circulirenden Adressen dieses Inhalts aussprechen könnte, wurden lautes, drohendes Geschrei, von einem der Schreier sogar ein thätlicher Angriff entgegengesetzt; schlimmer erging es dem Kaufmann Mann, der, um den Inhalt der Adresse kennen zu lernen, während dieses Tumultes in das Local trat; er wurde, weil er mehrere der Anwesenden bei der Bürgerversammlung zur Ruhe vermahnt, darüber zur Rede gesetzt, unter drohenden Gebärden umringt und trotz der Protestation des Wirths gewaltsam zur Treppe hinabgeworfen. Gegen solche Ausbrüche der rohen Gewalt müssen die Geseze die Person schützen!

Nachdem folgende Gegenerklärung: » Die nachfolgenden Unterschriften stimmen nicht dafür: « mit nachstehenden Namen versehen war,

Leberecht Regel. Louis Hänschel. Friedr. Schliack. Gottlob Döring. Friedr. Brauer. Carl Grundmann. Christ. Haller. Christ. Nietsch. Gottl. Bielich. Wilh. Jeschner. Eduard Trautmann. Wilh. Trautmann. Friedr. Zwarg. Carl Hänschel. Ludw. Grundmann. Gottl. Blum. Carl Kunsch. G. Schliack. Carl Köfeler. Gottfr. Hanf. Wilh. Schliack. Gottl. Kunsch. Gottfr. Zwarg. Carl Zwarg. Louis Kunsch. Burgmann. Fr. Bränne. Louis Schliack. Gottfr. Wagner. Köschler. F. Zwarg. Wilh. Richter. Gottfr. Brauer. Friedr. Uhle. Fr. Zimmermann. Ferd. Göke. Louis Nothnagel. Fr. Schmidt. Carl Reih. Fr. Reih. Wilh. Trautmannh

nachdem ferner einer der Unterzeichner seine Freunde aufgefordert hatte, bei nächster Bürgerversammlung Mittwoch den 24. d. M. zahlreich zu erscheinen, „um die Unruhestifter und Aufwiegler ordentlich zur Ruhe zu bringen“, nachdem weiter von ebendenselben gegen den Diaconus Hasemann die Drohung ausgestoßen war, er solle am längsten Prediger an der Marktkirche gewesen sein (sic, sic! wohl wegen der „aufrührerischen Reden“ bei letzter Bürgerversammlung?) wurden dem Könige, dem Prinzen v. Pr. und dem Ministerium donnernde Lebehochs in Bier ausgebracht und dann von den Herren das Zimmer verlassen. Dem ganzen Hergange wurde aber erst dadurch die Krone aufgesetzt, daß gegen 5 Uhr drei Männer, anscheinend Maurer, in das Lokal eintraten und ohne Weiteres die Adresse vernichteten. Bei dieser Gelegenheit müssen wir noch erwähnen, daß auch dem Lithographen Stein, der in der erwähnten Bürgerversammlung in seiner zwar scharfen, aber ruhigen Weise das Ministerium angegriffen hatte, am Freitage den 19. d. M. im angeblichen Auftrage des hiesigen Maurergewerks von drei Maurern, Namens Schurig, König und Zimmermann mit Todtschlagen gedroht worden war, „wenn er noch einmal aufrührerische Reden hielt!“ Ueber die dabei stattgefundenen thätlichen Angriffe werden die Geseze richten!

Diese treue Darstellung der Thatsachen, deren Wahrheit mehrere Bürger zu bezeugen bereit sind, wird darthun, bis zu welchen Notheiten der Mangel an Aufklärung im öffentlichen, politischen Leben führt, wie nöthig eben diese, und, um sie zu erreichen, ein energisches Auftreten der Freiheit und Ordnung liebenden Bürgerschaft gegen Tumultuanten ist!

Möchten diejenigen, die mit Gewalt und Fäusten die Ruhe herbeiführen wollen, sich überzeugen, daß gerade sie Aufregung und Gewaltthätigkeiten hervorrufen, während die von ihnen „Aufwiegler und Unruhestifter“ genannten in ihren geschlossenen Versammlungen einen entschiedenen Ordnungs- und echten Bürgersinn beständig bethätigen.

Halle, den 23. Mai 1848.

Ernst Held.

Niederländische Buckskins von reiner Wolle und in allen

beliebigen Farben, à Elle 20 $\frac{1}{2}$, bei

M. Goldschmidt, am Rothen Thurm.

Entgegnung. Mit Erstaunen lesen wir unter Nr. 120. — H. C., — die Anfrage, daß bei der Wahl in G. Kugel dem Wahlmann ein Stellvertreter beigegeben sei; es ist dies nicht geschehen. Wir können nicht glauben, daß unser Wahlmann, Fr. Staffelslein, zu diesem Ehrenposten sich nicht qualificire, und für sich einen Stellvertreter nöthig gehabt habe. Sollten wir uns dennoch in unserer Wahl geirrt haben, so bitten wir unsern Wahlmann um Aufklärung.

Viele Urwähler der Gemeinde Pritschena.

Zwei große prachtvolle Delgemälde

1) **Ventimiglia**, piemontesische Festung an der viviera ponenta, zwischen Genua und Nizza gelegen, gesehen von den Palmenwäldern Pzordighera.

2) **Der Vesta-Tempel zu Tivoli** (Sabiner-Gebirge nahe bei Rom)

sind mir zum Verkaufe vom Landschaftsmaler Emil Richter in München für den außerordentlich billigen Preis von 25 Frd'or per Stück übergeben worden. Auch Nichtkäufern stehen solche zur Ansicht bereit bei

Heinrich Stephany.

Die diesjährige Nutzung von den an der Chaussee von Halle bis gegen Hohenthurm stehenden Obstbäumen an Kirscheln, Äpfeln und Birnen, soll den 30. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr in der Tabagie zur Maille bei Halle an den Meißbietenden verpachtet werden.

So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Ist die **Immediat-**
Justiz-Examinations-Kommission
verantwortlich zu machen?

Ein offenes Sendschreiben

an den

Preussischen Landtag.

Von

C. Haushalter,

Justizcommissar bei der Regierung zu Wernigerode.

gr. 8. gef. 3 *gr.*

König

Friedrich Wilhelm IV.

Ein Wort an meine deutschen Mitbürger.

Vom

Professor Hinrichs

zu Halle.

gr. 8. gef. 3 *gr.*

Entwurf

eines

Deutschen Reichsgrundgesetzes

von

Dr. Eduard Wippermann,

Professor in Halle.

gr. 8. gef. 3 *gr.*

Halle, Mai 1848.

C. A. Schwetschke und Sohn.

Zum Scheibenschießen

und Ball Sonntag den 28. d. M. ladet
ergebenst ein

Hohen.

Julius Funke.

Frischer Kalf

Donnerstag den 25. und Freitag den 26.
Mai auf der Ziegelei am Weinberge bei

A. C. Lehmann.

Einen Lehrling sucht **Friedrich, Bar-**
bler, Leipzigerstraße Nr. 399.

FrISCHE Broihan-Besen
sind täglich zu bekommen auf dem Rathshaus-
Bierkeller beim Gastwirth **F. Müller.**

Gute Gartenstühle werden zu kaufen
gesucht im schwarzen Bär.

Neue Matjes-Heringe bei
C. G. Theune & Brauer.

Die Frankfurter Zeitung ist täglich zu
lesen im Bürgergarten.

Italiensche Guitaren- und Violin-
Saiten empfiehlt **Fr. Schlüter, Große**
Steinstraße.

Entgegnung.

In dem Reibeisen des sogenannten **S.**
W. hat Herr Barbier Bauer wegen Ci-
garrenrauchen meiner Lehrlinge einrücken
lassen: Das ist keine Freiheit. Da
das Rauchen derselben aber ohne mein Wis-
sen und Willen geschehen ist, so nenne ich
es Freiheit.

Hätte mir dieses der **2c. Bauer** münd-
lich gesagt, so konnte er die **2 Gr.** für die
Annonce erhalten, und seiner armen kran-
ken Schwiegermutter dafür einen Labetrunk
verschaffen.

Schleudig, den 22. Mai 1848.

Renner.

Freiimfelde.
Morgen, Donnerstag,
Concert.
Bereinigtes Musikchor.

Gebauer'sche Buchdruckerei.

Bürger-Versammlung
heute, Mittwoch den 24. Mai,
Abends 7 Uhr, im Hotel zur Ei-
senbahn. — Geschäfts-Ordnung
(Namennennung der Ruhestörer ic.).
Die Handwerker-Versammlung zu
Magdeburg. **Der Vorstand.**

Ein Flügel steht wegen Ortsverände-
rung sogleich für **24 Rth** zu verkaufen vor
dem Steintor Nr. 1510 zwei Treppen hoch.

Einen vierjährigen Ochsen, zum Schlach-
ten und zur Zucht tauglich, verkauft
Schwittersdorf. L. Prinz.

Zum Sternschießen Sonntag den 28.
Mai ladet ganz ergebenst ein
Lochau. G. Carl Pöhler.

Feldschlößchen.

Heute, Mittwoch, Concert.

Ausgezeichnet schöne wohlschmeckende Es-
sig-Surken empfiehlt **F. Eppner.**

Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Heute früh 7 Uhr entriß uns der uner-
bittliche Tod unsere gute Mutter die ver-
witwete Gerichtsamts-Actuar **Eulenberg,**
Johanne Marie geb. **Dammköhler**
zu Bitterfeld, nach einem kurzen 4tägig-
en Kranklager, in einem Alter von bei-
nahe 53 Jahren.

Dies zur Nachricht ihren Verwandten
und zahlreichen Freunden.

Bitterfeld und Erfurt,
den 21. Mai 1848.

Die tiefbetrübten hinterbliebenen
Kinder.

Todes-Anzeige.

Den heute Mittag 1 Uhr erfolgten Tod
unseres lieben **Herrmann,** im Alter von
9 Jahren 5 Monaten, zeigen wir, tief er-
schüttert, Theilnehmenden in der Nähe und
Ferne, um stilles Beileid bittend, hierdurch
ergebenst an.

Schraplau, den 21. Mai 1848.

Der Justitlar Bank und Frau.

Allen lieben Bekannten und guten Freun-
den, von denen es uns, unserer schleunig-
en Abreise von **Poplitz** wegen, nicht ver-
gönnt war, persönlich Abschied zu nehmen,
ruft von hier aus ein recht aufrichtig herz-
liches Liebewohl zu

Rittergut Haus Würdenburg bei
Leutzschenthal, d. 21. Mai 1848.

die Familie **Schmidt.**

Verfassungs-Gesetz
für den preussischen Staat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

thun Kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir mit den nach dem Wahlgesetze vom 8. April 1848 gewählten und demnächst von Uns zusammenberufenen Vertretern Unseres getreuen Volkes für Unsere zum deutschen Bunde gehörigen Lande die nachfolgende Verfassung vereinbart haben, welche Wir demnach zur Kenntniß für Unsere getreuen Unterthanen und für Jedermann zur gebührenden Nachachtung hierdurch verkünden:

Titel I. Von dem Staatsgebiet.

§. 1. Alle Landestheile der preussischen Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange, mit Ausschluß der einer besonderen nationalen Reorganisation und Verfassung vorbehaltenen Theile des Großherzogthums Posen, bilden das zum deutschen Bunde gehörige preussische Staatsgebiet.

§. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II. Von den Rechten der preussischen Staatsbürger.

§. 3. Die Bedingungen für die Erwerbung und den Verlust des preussischen Staatsbürgerrechts werden durch das Gesetz bestimmt.

§. 4. Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich.

§. 5. Allen Staatsbürgern ist die persönliche Freiheit gewährleistet. Kein Staatsbürger darf anders, als in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen verhaftet werden.

§. 6. Die Wohnung ist unverleglich. Das Eindringen in dieselbe ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

§. 7. Kein Staatsbürger darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§. 8. Das Eigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles in den durch das Gesetz festgestellten Formen gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§. 9. Die Strafe der Vermögens-Confiscation findet nicht statt.

§. 10. Die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Glaubens-Bekenntnisse. Allen Staatsbürgern ist die Freiheit gemeinsamer Religions-Übung gestattet, so weit dadurch weder ein Strafgesetz übertreten, noch die öffentliche Sicherheit, die Ordnung oder Sittlichkeit verletzt oder gefährdet wird.

§. 11. Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen bleibt ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Erlasse ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

§. 12. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, bleibt im Besiß und Genuß ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

§. 13. Die Freiheit des Unterrichts ist nur den in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen unterworfen.

§. 14. Die Presse ist frei. Die Verfolgung und Bestrafung ihres Mißbrauchs wird durch das Gesetz bestimmt. Die Censur bleibt für immer aufgehoben.

§. 15. Alle Staatsbürger sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

§. 16. Alle Staatsbürger sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

§. 17. Das Petitionsrecht steht allen Staatsbürgern zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet.

§. 18. Das Brief-Geheimniß ist unverleglich. Ausnahmen davon können nur auf Grund von Gesetzen und nur zum Zweck eines gerichtlichen Strafverfahrens oder in Kriegsfällen angeordnet werden.

§. 19. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Auf das Heer finden die in den §§. 5, 6, 15 und 16 enthaltenen Bestimmungen insoweit Anwendung, als die militairischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Titel III. Vom Könige.

§. 20. Die Person des Königs ist unverleglich. Seine Minister sind verantwortlich. Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Verkündung der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

§. 21. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er befehlet die Verkündung der Gesetze und erläßt die zu deren Vollziehung nöthigen Verordnungen.

§. 22. Der König führt den Oberbefehl über das Heer und besetzt alle Stellen in demselben.

§. 23. Dem Könige gebührt die Befetzung aller Staats-Ämter.

§. 24. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handelsverträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern.

§. 25. Der König hat das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers (§. 33) kann dies Recht nur auf Antrag einer Kammer ausgeübt werden.

§. 26. Dem Könige steht die Verleihung des Adels, der Orden und anderer Auszeichnungen zu.

§. 27. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

§. 28. Der König kann die Kammern vertragen. Die Vertragung darf aber ohne Zustimmung der Kammern die Frist von 30 Tagen nicht überschreiten.

§. 29. Die Krone ist, den königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

§. 30. Der König wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig.

§. 31. Ist der König minderjährig, oder befindet er sich in der Unmöglichkeit, zu regieren, so wird eine Regentschaft angeordnet. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 32. Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV. Von den Ministern.

§. 33. Die Minister können wegen einer durch eine Amtshandlung begangenen Gesetzesverletzung durch einen Beschluß der zweiten Kammer in Anklagestand versetzt werden. Ueber solche Anklagen entscheidet als Gerichtshof die erste Kammer. Die näheren Bestimmungen bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 34. Die Minister haben Stimmrecht in der einen oder der anderen Kammer nur dann, wenn sie Mitglieder derselben sind. Sie haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

§. 35. Die Minister sind berechtigt, zu ihrer Vertretung oder Assistenz andere Staats-Beamte in die Kammer-Sitzungen abzuordnen, welchen dann dieselben Befugnisse wie den Ministern zustehen.

Titel V. Von den Kammern.

§. 36. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

§. 37. Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

§. 38. Die erste Kammer besteht 1) aus den Prinzen des königlichen Hauses, sobald sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben; 2) aus höchstens 60 vom Könige ernannten Mitgliedern. Dieselben werden aus der Zahl derjenigen Staatsbürger ernannt, welche ein reines Einkommen von mindestens 8000 Rthln. jährlich beziehen. Sie vererben das ihnen verliehene Recht auf ihre männlichen Descendenten nach den Regeln der Erstgeburt. Das Recht erlischt aber, wenn der Erbe ein reines Einkommen von 8000 Rthln. jährlich nicht nachzuweisen vermag; 3) aus 180 Mitgliedern, die durch dieselben Wahlmänner gewählt werden, welche die Mitglieder der zweiten Kammer zu wählen haben.

§. 39. Wählbar für die erste Kammer (§. 38²) sind nur solche Staatsbürger, welche das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben und ein reines Einkommen von mindestens 2500 Rthln. jährlich beziehen oder an direkten Staatssteuern mindestens 300 Rthln. jährlich entrichten. Die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe, die Mitglieder der Akade-

mie der Wissenschaften und die Ober-Bürgermeister der Städte von mehr als 25,000 Einwohnern, sofern sie ihr Amt mindestens 6 Jahre verwaltet haben, sind auch dann für die erste Kammer wählbar, wenn sie ein geringeres Einkommen beziehen oder eine geringere direkte Staatssteuer entrichten.

§. 40. Die nach §. 38³ zu wählenden Mitglieder der ersten Kammer werden auf 8 Jahre gewählt. Alle 4 Jahre werden die Wahlen zur Hälfte erneuert. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben dem Wahlgesetz vorbehalten. Im Falle der Auflösung werden sämtliche Wahlen erneuert.

§. 41. Die zweite Kammer besteht aus gewählten Mitgliedern, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Zahl dieser Mitglieder wird durch das Wahlgesetz bestimmt.

§. 42. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre werden die Wahlen zur Hälfte erneuert. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben dem Wahlgesetz vorbehalten. Im Falle der Auflösung werden sämtliche Wahlen erneuert.

§. 43. Die ausscheidenden Mitglieder der Kammer können jederzeit wieder gewählt werden.

§. 44. Die Bedingungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die erste und zweite Kammer werden, so weit sie nicht durch die Verfassung festgestellt sind, durch das Wahlgesetz bestimmt.

§. 45. Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

§. 46. Wenn ein Mitglied der zweiten Kammer oder ein gewähltes Mitglied der ersten Kammer ein besoldetes Staatsamt oder eine Beförderung im Staatsdienst annimmt, so verliert es damit Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

§. 47. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Januar jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände nöthig machen, außerordentlich versammelt.

§. 48. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu vom Könige beauftragten Minister in einer vereinigten Sitzung beider Kammern.

§. 49. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber.

§. 50. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt, wenn ihr Präsident oder 10 Mitglieder darauf antragen, zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

§. 51. Jede der beiden Kammern erwählt für die Sitzungs-Periode ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und ihre Schriftführer.

§. 52. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmen-Mehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäfts-Ordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

§. 53. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht ein Drittheil ihrer Mitglieder anwesend ist.

§. 54. Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift überreichen.

§. 55. Jede Kammer kann die an sie gerichteten Bittschriften an die Minister überweisen. Wenn solche Bittschriften Beschwerden über die Verwaltung enthalten, so sind die Minister verpflichtet, darüber der Kammer auf ihr Verlangen Auskunft zu erteilen.

§. 56. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

§. 57. Die Mitglieder der Kammern können weder für ihre Abstimmung in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden.

§. 58. Kein Mitglied kann während der Sitzungs-Periode ohne vorgängige Erlaubnis der Kammer, welcher es angehört, wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden. Ausgenommen davon ist der Fall der Ergreifung auf frischer That. Auch die Verhaftung eines Kammer-Mitgliedes wegen Schulden ist während der Sitzungs-Periode nur unter gleicher Genehmigung zulässig.

§. 59. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volks. Sie stimmen in den Kammern nach ihrer unabhängigen Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

§. 60. Jede Kammer wird ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung regeln.

§. 61. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten eine durch das Gesetz festzustellende Entschädigung.

Titel VI. Von der richterlichen Gewalt.

§. 62. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch die Gerichte ausgeübt. Die Gerichte sind unabhängig und kei-

ner anderen Autorität, als der des Gesetzes unterworfen. Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

§. 63. Die Richter werden vom Könige auf ihre Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch Richterspruch und nur aus Gründen, welche die Gesetze vorsehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Eine Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand kann wider ihren Willen nur auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen erfolgen. Auf die Versetzungen und Pensionirungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 64. Den Richtern dürfen andere besoldete Staats-Aemter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

§. 65. Die Errichtung und Organisation der Gerichte, ihr Bezirk, der Ort ihres Sitzes, die Qualifikation zu den verschiedenen richterlichen Aemtern und die Besoldung der Richterstellen werden durch Gesetze bestimmt.

§. 66. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder der guten Sitten Gefahr droht. Auch kann in Civilsachen die Öffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden.

§. 67. Ueber die mit schwerer Strafe bedrohten Handlungen (Verbrechen), so wie über politische und Preßvergehen, sollen die Gerichte unter Mitwirkung von Geschworenen erkennen.

§. 68. Die Organisation der Handels- und Gewerbegerichte, so wie der Militärgerichte, das Verfahren bei diesen Gerichten, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch besondere Gesetze festgesetzt.

§. 69. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und der Verwaltung entscheidet die durch das Gesetz bezeichnete Behörde.

Titel VII. Von der Finanz-Verwaltung.

§. 70. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgesetzt.

§. 71. Steuern und Abgaben für die Staats-Kasse dürfen nur so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

§. 72. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen einzelner Stände oder Personen nicht eingeführt werden. Das bestehende Steuer-System soll einer Revision unterworfen und dabei jede solche Bevorzugung abgeschafft werden.

§. 73. Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund von Gesetzen erheben.

§. 74. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

§. 75. Die Rechnungen über den Staats-Haushalt werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft. Die allgemeine Rechnung über den Staats-Haushalt jedes Jahres wird von der Ober-Rechnungskammer den Kammern vorgelegt. Zu Staats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 76. Ein die Verfassung abänderndes Gesetz muß in jeder Kammer durch eine Stimmen-Mehrheit von mindestens zwei Drittheilen angenommen sein. Ein Kammer-Beschluß über einen solchen Gesetzes-Vorschlag ist nicht anders gültig, als wenn an der Beschlußnahme mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kammer Theil genommen hat.

§. 77. Nach erfolgter Annahme des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes wird der König in Gegenwart der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung eidlich versprechen, die Verfassung und die Gesetze des preussischen Staates aufrecht zu erhalten und zu schützen. Dasselbe eidliche Versprechen wird der jedesmalige Thronfolger vor den vereinigten Kammern abgeben, welche, wenn sie nicht versammelt oder nicht auf einen früheren Tag berufen sind, am zwanzigsten Tage nach dem Regierungswechsel ohne Berufung zusammentreten.

§. 78. Die Mitglieder der beiden Kammern, alle Staats-Beamte und das Heer haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören.

§. 79. Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes nöthig

werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen.

§. 80. Bis zum Erlaß eines neuen Wahlgesetzes bleiben für die Wahlen zur zweiten Kammer die §§. 1–12 des Wahlgesetzes vom 8. April 1848 in Kraft. Für die Wahlen zur ersten Kammer werden bis dahin von der Regierung nach Maßgabe der Bevölkerung 180 möglichst gleiche Wahlbezirke gebildet. In jedem solchen Bezirke wird die Wahl, unter Leitung eines Regierungs-Kommissars, durch diejenigen Wahlmänner, welche die Mitglieder der zweiten Kammer zu wählen haben, nach den Vorschriften des Wahlgesetzes vom 8. April 1848 vollzogen. Die Normen für die Feststellung des zur Wählbarkeit für die erste Kammer erforderlichen Einkommens, so wie die zur Vollziehung dieser Wahlen sonst noch erforderlichen Bestimmungen, bleiben einem vom Staats-Ministerium zu erlassenden Reglement vorbehalten.

§. 81. Zur Ausführung der in den §§. 4, 5, 6, 62, 63, 64, 65, 66, 67 und 68 ausgesprochenen Grundsätze werden besondere Gesetze ergehen. Bis zum Erlaß dieser Gesetze bleiben die in Bezug auf die Gegenstände derselben bestehenden Gesetze und Rechtsnormen in Gültigkeit. Alle den übrigen Bestimmungen der Verfassung entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften treten sofort außer Kraft.

§. 82. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden fortzuerhalten, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

§. 83. Alle durch das gegenwärtige Verfassungs-Gesetz nicht berührten Gesetze und Rechtsnormen bleiben in voller Kraft.

§. 84. Inwieweit die in den §§. 5, 6, 7, 15 und 16 des Verfassungs-Gesetzes enthaltenen Bestimmungen für die Fälle eines Krieges oder Aufruhrs zeitweise außer Anwendung gesetzt werden können, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Provisorische Geschäfts-Ordnung

für die zur Vereinbarung der preussischen Staats-Verfassung berufene Versammlung.

§. 1. Die Versammlung wird durch den König in Person oder durch den von Ihm dazu beauftragten Minister eröffnet und geschlossen.

§. 2. Nach der Eröffnung nimmt der Älteste der Abgeordneten den Vorsitz ein. Die 4 Jüngsten übernehmen das Amt der Schriftführer.

§. 3. Durch das Loos werden 8 Abtheilungen von je 15 Mitgliedern zur Prüfung der Vollmachten gebildet.

§. 4. Die Wahl-Protokolle mit den Belägen und den etwa eingegangenen Protestationen werden durch den Präsidenten unter die acht Abtheilungen vertheilt. Eine jede derselben ernannt nach vorgenommener Prüfung einen Berichterstatter, um der Plenar-Versammlung das Gutachten der Abtheilung vorzutragen. Dasjenige Mitglied, um dessen Wahl es sich handelt, scheidet in Beziehung auf die Prüfung seiner Wahl von der Berathung aus.

§. 5. Die Versammlung entscheidet mit Ausschluß desjenigen Mitgliedes, um dessen Wahl es sich handelt, über die Rechtsgültigkeit der Wahlen. — Sie hat das Recht, die Aufklärung etwaiger Zweifel zu verordnen und die Zulassung der dadurch betroffenen Mitglieder bis zu deren Erledigung aufzuschieben. Der Präsident erklärt diejenigen für erwählte Abgeordnete, deren Wahlen für rechtsgültig erachtet worden sind.

§. 6. Nachdem die Wahlen bis auf die einer näheren Aufklärung vorbehaltenen festgestellt worden sind, wählt die Versammlung in drei abgesonderten Wahlakten einen Präsidenten, 4 Vice-Präsidenten und 8 Schriftführer. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt sich diese Mehrheit nach zweimaliger Abstimmung nicht, so genügt bei der dritten die einfache Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit geht der Älteste vor.

§. 7. Die Schriftführer stellen die Zahl der Stimmenden fest. Das Skrutinium wird von den durch das Loos gezogenen Skrutatoren vorgenommen.

§. 8. Nach geschahener Wahl wird das Ergebnis derselben und die Konstituierung der Versammlung dem Könige angezeigt.

§. 9. Dem Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung dem Vice-Präsidenten liegt ob, die Verhandlungen zu leiten, die Ordnung zu handhaben, das Wort zu ertheilen, die Fragen nach den Beschlüssen der Kammer zu stellen und die Entscheidungen festzustellen und zu verkünden. Unter den Vice-Präsidenten hat derjenige den Vorrang, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhielt.

§. 10. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen, er kündigt bei deren Schlusse, nachdem er die Versammlung zu Rathe gezogen

hat, die Stunde des Anfangs der nächsten Sitzung an und verliest das Verzeichniß der zu verhandelnden Gegenstände, welches in dem Sitzungs-Saale angeheftet wird.]

§. 11. Wenn der Präsident in einer Verhandlung nicht bloß die Lage der Sache auseinandersetzen, sondern für oder wider den Gegenstand das Wort nehmen will, so muß er den Vorsitz bis zur Beendigung der Verhandlung über diesen Gegenstand aufgeben.

§. 12. Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolls zu sorgen. Sie lesen die Aktenstücke vor, halten den namentlichen Aufruf, vermerken die Stimmen und leiten die schriftlichen Arbeiten.

§. 13. Die Minister des Königs und diejenigen Staats-Beamten, welche sie zu ihrer Vertretung oder Assistenz abordnen, haben Zutritt zu der Versammlung und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Es sind ihnen eigene Plätze im Saale angewiesen. Die Versammlung kann die Anwesenheit der Minister verlangen. Die Minister haben nur Stimmrecht, insofern sie Mitglieder der Versammlung sind.

§. 14. Der Verhandlung in der Plenar-Versammlung geht eine Berathung in Abtheilungen vorher.

§. 15. Die Versammlung theilt sich durch das Loos in 8 durch die Zahl bezeichnete Abtheilungen.

§. 16. Jede derselben wählt einen Vorsitzenden und einen Schriftführer durch absolute Mehrheit.

§. 17. Die Gesetzes-Vorschläge werden in jeder Abtheilung der Prüfung und Berathung unterworfen. Nach gepflogener Berathung über einen Vorschlag erwählt die Abtheilung nach absoluter Mehrheit einen Berichterstatter. Sie zeigt dessen Ernennung dem Präsidenten der Versammlung an, sobald sie den betreffenden Gegenstand für hinreichend aufgeklärt erachtet.

§. 18. Wenn diese Anzeige von fünf Abtheilungen eingegangen ist, so beruft der Präsident der Versammlung die Berichterstatter zu einer Central-Abtheilung zusammen und benachrichtigt davon die noch zurückgebliebenen Abtheilungen.

§. 19. In der Central-Abtheilung führt der Präsident oder der von ihm beauftragte Vice-Präsident den Vorsitz.

§. 20. Nach gepflogener Berathung erwählt die Central-Abtheilung mit absoluter Mehrheit aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, welcher in einem gutachtlichen Berichte die Ansichten der einzelnen Abtheilungen und der Central-Abtheilung und die motivirten Anträge der letzteren zusammenstellt. — Dieser Bericht wird gedruckt und mindestens drei Tage vor der Verhandlung in der Plenar-Versammlung an sämtliche Abgeordnete vertheilt. Dem Ministerium wird mit gleicher Frist eine angemessene Zahl von Exemplaren übersandt.

§. 21. Zur Vorberathung der eingegangenen Petitionen ernannt jede Abtheilung eines ihrer Mitglieder. Diese treten zu einer Kommission zusammen und berathen über die Petitionen. — In jeder Woche wird darüber durch einen Berichterstatter der Plenar-Versammlung Vortrag erstattet. Mindestens drei Tage vor diesem Vortrage muß auf einem im Sitzungssaale aushängenden Verzeichnisse der Name und Wohnort des zuerst Unterscribenen, der Gegenstand der Petition, der Tag, an welchem der Bericht erstattet werden soll, und die Zahl, unter welcher die Petition in das Register der Kommission eingetragen ist, bekannt gemacht werden.

§. 22. Diese Kommission wird monatlich erneuert.

§. 23. Der Plenar-Versammlung bleibt es vorbehalten, über einen oder mehrere Gegenstände eines Gesetzes-Vorschlages besondere Kommissionen zu bilden und deren Mitglieder durch Loos oder Wahl oder durch sonstige Uebereinstimmung zu ernennen.

§. 24. Jede solche Kommission erwählt ihren Präsidenten, ihren Schriftführer und ihren Berichterstatter.

§. 25. Die Minister oder die von ihnen beauftragten Staats-Beamten können den Berathungen der Central-Section und einer jeden Kommission, um Aufklärung zu ertheilen, beiwohnen. — Dem Ministerium muß vor der Berathung Mittheilung von dem Gegenstande derselben und der Zeit der Verhandlungen gegeben werden.

§. 26. Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Central-Abtheilung oder die Kommission vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgetheilt, welcher die Einbringung derselben auf die Tagesordnung verfügt und, nach Anhörung der Versammlung, den Tag der Verhandlung feststellt.

§. 27. Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Wenn jedoch der Präsident oder 10 Mitglieder darauf antragen, so muß die Kammer zu einer geheimen Sitzung zusammentreten, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

§. 28. Eine Viertelstunde nach der zur Eröffnung der Sitzung festgesetzten Zeit werden durch einen Schriftführer die Namen sämtlicher Abgeordneter aufgerufen und hierauf die Namen derer, welche sich nicht anwesend gemeldet haben, ohne beurlaubt zu sein, verlesen und in das Protokoll eingetragen.

§. 29. Kein Mitglied darf ohne Urlaub der Kammer verreisen. — Es wird über alle Urlaubs-Ertheilungen ein Register geführt.

§. 30. Die Sitzung beginnt mit der Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.

§. 31. Das Protokoll muß enthalten: 1) Die zur Abstimmung gebrachten Fragen in wörtlicher Fassung; 2) die Resultate der Abstimmung; 3) die ohne Abstimmung gefassten Beschlüsse.

§. 32. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärungen der darüber zu hörenden Schriftführer nicht erledigen läßt, so befragt der Präsident die Versammlung, und im Falle der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§. 33. Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen. Einer dieser Schriftführer muß derjenige sein, der das Protokoll geführt hat.

§. 34. Nach erfolgter Genehmigung des Protokolls trägt einer der Schriftführer ein summarisches Verzeichniß der seit der letzten Sitzung eingegangenen Petitionen vor. — Dieselben werden der zu ihrer Prüfung angeordneten Kommission überwiesen, wo jeder Abgeordnete Einsicht davon nehmen kann. Auch von den eingegangenen Vorschlägen und Schriften, mit Ausnahme der anonymen, wird der Versammlung Kenntniß gegeben.

§. 35. Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher bei dem Präsidenten das Wort verlangt und erhalten zu haben.

§. 36. Es können immer das Wort verlangen: 1) die Minister und die von ihnen beauftragten Staats-Beamten; 2) diejenigen, welche darauf antragen wollen, zur Tages-Ordnung überzugehen oder die Diskussion auf eine bestimmte Zeit zu vertagen; 3) diejenigen, welche über die Fragestellung, die Verweisung auf die Geschäftsordnung, die Berichtigung einer Thatsache oder eine persönliche Angelegenheit reden wollen.

§. 37. Abänderungs-Vorschläge müssen dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Sie müssen von wenigstens 10 Mitgliedern unterstützt werden. Die Verhandlung und Abstimmung darüber geht dem Hauptgegenstande vor. Dem Abänderungs-Vorschlage geht ein darüber vorgebrachter neuer Vorschlag bei gleicher Unterstützung vor.

§. 38. Die Redner sprechen von der Rednerbühne und dürfen sich nur an den Präsidenten oder die Versammlung wenden. Sie dürfen keine Persönlichkeiten einmischen. Die Minister und die von ihnen beauftragten Staats-Beamten sind befugt, von ihren Sitzen aus zur Versammlung zu sprechen. Das Verlesen schriftlich abgefaßter Reden ist untersagt.

§. 39. Jede Aeußerung des Beifalls oder Mißfallens ist untersagt. Die Redner dürfen nicht unterbrechen werden.

§. 40. Nur der Präsident ist berechtigt, ihn auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zurückzurufen, wenn ein Redner sich davon enisfernt. Ist solches in der nämlichen Rede zweimal geschehen, und der Redner fährt damit fort, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle.

§. 41. Die Versammlung kann die Berathung für geschlossen erklären, wenn der Präsident den Schluß vorschlägt oder 10 Mitglieder darauf antragen.

§. 42. Für und wider den Schluß kann in diesen Fällen nur je einem Mitgliede das Wort gegeben werden.

§. 43. Nach dem Schlusse der Berathung stellt der Präsident die Frage. — Ueber die Stellung der Fragen kann von neuem verhandelt werden. — Die Versammlung beschließt darüber.

§. 44. Enthält eine Frage mehrere Gegenstände, so kann die Theilung verlangt werden.

§. 45. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage durch einen der Schriftführer zu verlesen.

§. 46. Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit durch Aufstehen und Eigenbleiben. — Ist das Resultat zweifelhaft, so wird

die Gegenprobe gemacht. — Erledigt sich auch hierdurch der Zweifel nicht, so muß eine Zählung erfolgen.

§. 47. Der Versammlung bleibt in einzelnen Fällen überlassen, die Abstimmung durch namentlichen Aufruf oder durch Kugelung zu beschließen. In beiden Fällen ist, um einen solchen Beschluß zu veranlassen, ein von 25 Mitgliedern unterstützter Antrag erforderlich, über welchen eine Diskussion nicht zulässig ist.

§. 48. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können.

§. 49. Wenn ein Mitglied die Ordnung stört, so wird es von dem Präsidenten namentlich darauf zurückgewiesen. Auf seinen Einspruch dagegen entscheidet die Versammlung. Bestätigt diese den Ausspruch des Präsidenten, so wird dieses in das Protokoll eingetragen.

§. 50. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kündigt der Präsident an, daß er die Sitzung aufschieben werde. Dauert die Unruhe fort, so setzt der Präsident die Sitzung auf eine halbe Stunde aus, nach deren Ablauf sie ohne Weiteres wieder beginnt.

§. 51. Die von dem Könige ausgehenden Gesetzes-Vorschläge werden der Versammlung durch die Minister überreicht. Sie werden in der Sitzung verlesen, sodann gedruckt, an alle Mitglieder vertheilt und den Abtheilungen oder einer Kommission zur Vorberathung überwiesen, wenn nicht die Versammlung aus Gründen der Dringlichkeit die sofortige Berathung beschließt.

§. 52. Nachdem von dem Berichterstatter der Central-Abtheilung oder der Kommission der Bericht erstattet worden, wird die erste Verhandlung über den Grundsatz des Vorschlages oder einer Abtheilung desselben eröffnet. Bei dieser allgemeinen Diskussion kann jedem Mitgliede nur einmal das Wort gestattet werden.

§. 53. Hierauf findet eine Verhandlung statt über die einzelnen Artikel der Reihenfolge nach und über die sich darauf beziehenden Abänderungs-Vorschläge. — Beschließt die Versammlung, einen solchen Abänderungs-Vorschlag an die Abtheilungen oder an eine Kommission zurückzuweisen, so kann sie die Berathung darüber aussetzen.

§. 54. Nach Feststellung der Beschlüsse über die einzelnen Artikel und die Abänderungs-Vorschläge wird in einer folgenden Sitzung, welche mindestens einen Tag später angesetzt werden muß, über das Ganze des Gesetzes-Vorschlages abgestimmt.

§. 55. Der Präsident verkündet hierauf das Resultat der Abstimmung. Dasselbe wird schriftlich durch einen der Schriftführer aufgesetzt, in einer folgenden Plenar-Versammlung vorgelesen, von dem Präsidenten und zwei Schriftführern nach erfolgter Genehmigung der Kammer vollzogen und dem Ministerium mitgetheilt.

§. 56. Zur vollständigen Aufzeichnung der öffentlichen Plenar-Verhandlungen werden Stenographen angestellt.

§. 57. Wenn die Versammlung zu einer geheimen Sitzung zusammengetreten ist, so kann sie beschließen, daß darüber gar kein Protokoll aufgenommen werde.

§. 58. Die Versammlung kann den Druck und die Vertheilung aller auf ihre Verhandlungen bezüglichen Aktenstücke anordnen.

§. 59. Der Versammlung steht die Handhabung ihrer Polizei zu. Der Präsident übt diese Handhabung in ihrem Namen aus und ertheilt die nöthigen Befehle.

§. 60. In den Sitzungsraum darf Niemand eintreten, der nicht zu der Versammlung gehört.

§. 61. Auf der Tribüne muß sich jeder ruhig und ohne Kopfbedeckung verhalten. — Wer Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt oder sonst die Ordnung stört, wird auf der Stelle entfernt und geeigneten Falls vor die kompetente Behörde geführt.

§. 62. Entsteht eine allgemeine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

§. 63. Diese beiden Bestimmungen (§§. 61 und 62) sind an den Eingängen der Tribüne anzuhängen.

Gebauerische Buchdruckerei.